



Institut für Föderalismus
Institut du Fédéralisme
Institute of Federalism

IFF Working Paper Online No 15

Die Aufarbeitung des Genozids in Ruanda durch den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und die Gacaca-Gerichte

Auswirkungen auf die Versöhnung und die Entwicklung des Landes

LEA TANNER

April 2016

Zitiervorschlag: Tanner, L., Die Aufarbeitung des Genozids in Ruanda durch den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und die Gacaca-Gerichte, Auswirkungen auf die Versöhnung und die Entwicklung des Landes, IFF Working Paper Online No 15, Freiburg, April 2016.

<https://doi.org/10.51363/unifr.diff.2016.15>

University of Fribourg
Institute of Federalism
Av. Beauregard 1
CH-1700 Fribourg

Phone +41 (0) 26 300 81 25

www.federalism.ch



UNIVERSITÉ DE FRIBOURG FACULTÉ DE DROIT
UNIVERSITÄT FREIBURG RECHTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT

Die IFF Working Paper Online und andere Publikationen des Instituts für Föderalismus, Freiburg, sind auf der IFF-Website www.unifr.ch/federalism/de/forschung/ verfügbar.

© IFF, 2016
Institut für Föderalismus, Universität Freiburg
Avenue Beauregard 1
1700 Freiburg
Schweiz
federalism@unifr.ch



Dieses Werk ist unter einer Creative Commons Attribution 4.0 International Lizenz veröffentlicht (CC BY 4.0): <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0>

Autorin: Lea Tanner

Die Beiträge werden im Namen der Autorin/des Autors veröffentlicht. Ihre Meinung gibt nicht unbedingt die Meinung des Instituts für Föderalismus wieder.

DOI: <https://doi.org/10.51363/unifr.diff.2016.15>

ISSN: 2813-5261 (Online)

Table of Contents

A) Einleitung	3
B) Die gerichtliche Aufarbeitung des Genozids	4
1. Der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda	4
1.1 Entstehung	4
1.2 Rechtliche Grundlagen und Organisation.....	4
1.3 Prozesse	5
1.4 Probleme.....	6
2. Die Gacaca-Gerichte	7
2.1 Entstehung	7
2.2 Rechtliche Grundlagen und Organisation.....	8
2.3 Prozesse	9
2.4 Probleme.....	10
C) Die Auswirkung der gerichtlichen Aufarbeitung auf die Versöhnung.....	11
1. Der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda	12
2. Die Gacaca-Gerichte	12
3. Fazit.....	13
D) Die Entwicklung Ruandas seit dem Genozid.....	13
1. Politik.....	13
2. Sicherheit und Wirtschaft.....	14
3. Fazit.....	15
E) Schlusswort.....	15
Literaturverzeichnis.....	17
Abkürzungsverzeichnis.....	19

A) Einleitung

Im Rahmen des Genozids in Ruanda wurden zwischen April und Juni 1994 mehr als 800'000 Tutsi und gemässigte Hutu umgebracht.¹ Die Unterscheidung zwischen den beiden Volksgruppen und die Probleme, welche daraus folgten, beruhten hauptsächlich auf der kolonialen Besetzung Ruandas durch Deutschland und Belgien. Die beiden Kolonialmächte bevorzugten die Tutsi und Belgien führte die Unterscheidung in den ruandischen Pässen nach Hutu und Tutsi ein.² Als 1961 eine Rebellion der Hutu stattfand, flüchteten viele Tutsi in die Nachbarländer und schlossen sich dort zur Ruandischen Patriotischen Front (RPF) zusammen. Im Oktober 1990 begann die RPF einen Krieg gegen die ruandische Regierung, der unerschwellig bis zum Ausbruch des Völkermordes und darüber hinaus andauerte.³ Es war auch die RPF, welche den Völkermord mit der Rückeroberung des Landes beendete.⁴ Im Rahmen dieser Rückeroberung übte sie ihrerseits Massaker, bei denen zwischen 25'000 und 40'000 Hutu ums Leben kamen.⁵

Nach dem Ende des Genozids stellte sich für Ruanda die Frage, wie es weiter gehen sollte. Es war schnell klar, dass die Verbrechen gerichtlich aufgearbeitet werden mussten. Dies geschah

¹ SCHILLING, S. 81 ff.

² TERNON, S. 295 ff.

³ STROH, S. 14 f.

⁴ SCHILLING, S. 87.

⁵ TERNON, S. 352.

auf drei Ebenen: Durch den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda (ICTR), durch die nationalen Gerichte Ruandas sowie einige Jahre später durch die Gacaca-Gerichte.

Diese Arbeit befasst sich mit der ersten und der dritten Ebene. In einem ersten Teil wird die gerichtliche Aufarbeitung des Genozids durch den ICTR sowie die Gacaca-Gerichte dargestellt. Danach wird untersucht, welche Auswirkung diese Aufarbeitung auf die Versöhnung in Ruanda hatte und zum Schluss wird der Einfluss dieser Versöhnung auf die Entwicklung des Landes beleuchtet.

B) Die gerichtliche Aufarbeitung des Genozids

Nach der Machtübernahme durch die RPF stellte sich für die neue ruandische Regierung bald die Frage nach der Auseinandersetzung mit dem Genozid. Die umfangreiche gerichtliche Aufarbeitung möglichst vieler Verbrechen wurde für die Zukunft Ruandas als sehr wichtig angesehen.⁶

In diesem Kapitel wird nachfolgend die Aufarbeitung des Genozids durch den ICTR sowie die Gacaca-Gerichte behandelt.

1. Der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda

1.1 Entstehung

Da viele Verantwortliche des Genozids geflohen waren, benötigte Ruanda für deren gerichtliche Verfolgung internationale Hilfe und stellte deshalb bei den Vereinten Nationen einen entsprechenden Antrag.⁷ Deren Generalsekretär ernannte im August 1994 eine Expertenkommission, um die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Ruanda zu untersuchen. Diese Kommission forderte die Ernennung eines internationalen Strafgerichts für die Verfolgung der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, der Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie des Völkermords.⁸ Konkret schlug sie vor, das Statut des Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien auf Ruanda auszudehnen.⁹ Der Sicherheitsrat wählte jedoch eine andere Lösung und schuf mit dem ICTR ein eigenes ad hoc Gericht für Ruanda.¹⁰

1.2 Rechtliche Grundlagen und Organisation

Der ICTR basiert auf der Resolution 955 des Sicherheitsrates und wird durch sein Statut geregelt. Er enthält 16 ständige und neun ad litem RichterInnen, welche von der Generalversamm-

⁶ FRIESE, S. 53.

⁷ PESKIN, S. 157.

⁸ STROH, S. 17 f.

⁹ ARNOLD, S. 128.

¹⁰ NTANGUNGIRA, S. 35.

lung der Vereinten Nationen gewählt werden.¹¹ Der Hauptsitz des Gerichtshofs befindet sich in Arusha in Tansania.¹²

Der ICTR ist zuständig für die Verurteilung der Verantwortlichen des Genozids und anderer schwerer Verletzungen des humanitären Völkerrechts auf dem Territorium von Ruanda und durch ruandische Staatsangehörige auf dem Territorium der Nachbarstaaten, zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 1994.¹³

Einige bemerkenswerte Punkte sind die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit in Art. 6 des Statuts ICTR (Statut), die konkurrierende Zuständigkeit zwischen dem ICTR und den staatlichen Gerichten sowie der Vorrang des ICTR vor Letzteren¹⁴, die Rechte der Angeklagten in Art. 20 Statut¹⁵ und der Schutz von Opfern und Zeugen in Art. 21 Statut. Nach Art. 23 Statut kommt als Strafe nur ein Freiheitsentzug infrage. Da kein internationales Gefängnis existiert, sind die Staaten für den Vollzug der Freiheitsstrafen zuständig.¹⁶

1.3 Prozesse

Der erste Prozess vor dem ICTR begann im Januar 1997.¹⁷ Sein erstes Urteil sprach er 1998 gegen den ehemaligen Bürgermeister Jean-Paul Akayesu.¹⁸ Es handelte sich dabei um die erste Verurteilung wegen Genozids durch ein internationales Gericht.¹⁹ Insgesamt wurden bisher 61 Angeklagte verurteilt, 14 freigesprochen und zehn Fälle wurden an nationale Gerichte übergeben. Drei Angeklagte starben, bevor es zu einem Urteilsspruch kommen konnte, drei Personen befinden sich auf der Flucht und in zwei Fällen wurde die Anklage zurückgezogen. Nach dem letzten erstinstanzlichen Urteil vom 20. Dezember 2012 sind momentan nur noch Berufungsverfahren hängig, welche vermutlich noch im Jahr 2015 abgeschlossen werden können.²⁰ Bislang wurden 17 Angeklagte zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. In den anderen Fällen betragen die Haftstrafen zwischen 9 Monaten und 45 Jahren.²¹

Zu den Personen, deren Verbrechen vor dem ICTR behandelt wurden, gehören auch fast alle Mitglieder der ehemaligen ruandischen Interimsregierung – darunter auch Jean Kambanda, der damalige Premierminister, welcher u.a. wegen Völkermord zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilt wurde.²²

Durch seine Prozesse setzte der ICTR international wichtige Zeichen. Vor der Schaffung von internationalen Strafgerichtshöfen konnten StraftäterInnen in ein anderes Land flüchten und mussten keinen Prozess befürchten.²³ Mit dem ICTR hingegen wurde beispielsweise die Ideolo-

¹¹ WIBABARA, S. 64 ff.

¹² Art. 10 Statut; JONES, S. 79.

¹³ Art. 1 Statut.

¹⁴ Art. 8 Statut.

¹⁵ Gleichheitsprinzip, Öffentlichkeitsgrundsatz, Unschuldsvermutung etc.

¹⁶ NTANGUNGIRA, S. 75.

¹⁷ GALLIMORE, S. 242.

¹⁸ WIBABARA, S. 77.

¹⁹ DIAKITÉ, S. 98.

²⁰ <http://www.unictr.org/en/tribunal>, besucht am 7. Mai 2015.

²¹ <http://www.unictr.org/en/cases>, besucht am 7. Mai 2015.

²² GALLIMORE, S. 243 f.

²³ WIBABARA, S. 97.

gie des Völkermordes geahndet und die Verantwortlichen bestraft.²⁴ In dieser Hinsicht spielte der Gerichtshof v.a. auch in Afrika eine wichtig Rolle bezüglich der Durchsetzung des internationalen humanitären Völkerrechts.²⁵ Die Verurteilung der Verantwortlichen verhinderte zudem auch massgeblich die Reorganisation der Hutu-Extremisten in Ruanda und seinen Nachbarländern.²⁶ Ausserdem stellte der ICTR fest, dass Vergewaltigungen ein Fall von Völkermord sein können, da dadurch nicht nur den Opfern ernsthafte physische oder psychische Schäden zugeführt wurden, sondern auch bezweckt wurde, die Tutsi zu demütigen und zu zermürben.²⁷

1.4 Probleme

Der ICTR stiess nicht nur auf positives Echo, sondern erntete auch viel Kritik.

Es bestanden Konfliktpunkte zwischen der neuen ruandischen Regierung und dem ICTR: Erstere wollte die Ausgestaltung des Gerichtes nicht bedingungslos der internationalen Gemeinschaft überlassen, sondern hatte verschiedene Forderungen: Zum einen war sie gegen einen Standort des Gerichts ausserhalb Ruandas.²⁸ Die internationale Gemeinschaft setzte sich jedoch durch und der ICTR wurde in Arusha angesiedelt (vgl. oben). Zum anderen konnte man sich bezüglich der vorgesehenen Strafen nicht einigen: Ruanda verlangte die Möglichkeit, vor dem ICTR die Todesstrafe beantragen zu können. Auch hier wurde der ruandischen Regierung widersprochen und die Todesstrafe nicht vorgesehen.²⁹ Zudem gab es auch Differenzen, weil Ruanda in seiner Versöhnungspolitik die Begriffe Hutu und Tutsi abschaffen wollte, die Unterscheidung zwischen den zwei Gruppen jedoch für den ICTR und seine Prozesse wichtig war.³⁰ Diese Unstimmigkeiten führten dazu, dass die ruandische Regierung, die zum Zeitpunkt der Behandlung der Resolution 955 einen Sitz im Sicherheitsrat inne hatte, schliesslich gegen diese Resolution stimmte.³¹ Meiner Meinung nach ist es bedauerlich, dass kein Kompromiss gefunden werden konnte. Für die ruandische Bevölkerung wäre es wohl einfacher gewesen hinter dem ICTR zu stehen, wenn die Regierung diesem wohlgesinnter gewesen wäre. Andererseits ist es auch verständlich, dass die internationale Gemeinschaft bei einigen Punkten – wie z.B. dem Verzicht auf die Todesstrafe – nicht nachgeben konnte.

Von anderen Seiten werden dem ICTR ebenfalls gewisse Schwachpunkte vorgeworfen: Die zeitliche Beschränkung des Mandats des ICTR wird als zu eng betrachtet, da es auch im Jahr 1995 noch Massaker gab – einerseits von der RPF, andererseits von Hutu-Milizen in den Nachbarländern Ruandas.³² Zudem gab es auch Forderungen, Verbrechen während des Bürgerkriegs, und damit schon ab Oktober 1990, vor dem ICTR zu untersuchen.³³ Bezüglich der Opfer wird kritisiert, dass sie durch die Aussagen vor dem ICTR wegen der aggressiven Kreuzverhöre der

²⁴ GALLIMORE, S. 242.

²⁵ DIAKITÉ, S. 117.

²⁶ SCHILLING, S. 235.

²⁷ GALLIMORE, S. 246.

²⁸ PESKIN, S. 154.

²⁹ FRIESE, S. 54.

³⁰ KAMATALI, S. 121 f.

³¹ WIBABARA, S. 68.

³² PESKIN, S. 162.

³³ SCHILLING, S. 227.

Verteidigung oft ein zweites Trauma erleiden.³⁴ Ausserdem wird die geringe Effizienz des Gerichtshofes bemängelt³⁵, die auch mit der fehlenden finanziellen Unterstützung der Vereinten Nationen sowie mit der mangelnden Kooperationsbereitschaft einiger Staaten zusammenhängt.³⁶ Zudem wird kritisiert, dass die von der RPF begangenen Verstösse gegen das humanitäre Völkerrecht nicht vor dem ICTR verfolgt wurden.³⁷

Ein weiterer Schwachpunkt des ICTR besteht in der geringen Akzeptanz innerhalb der ruandischen Bevölkerung: Ein Grund dafür besteht im entfernten Standort des Gerichtes, denn für viele Personen ist es wegen der geographischen Distanz schwierig, die Prozesse zu verfolgen und von den Urteilen Kenntnis zu nehmen.³⁸ Zu erwähnen ist auch, dass die Gerichtsurteile des ICTR zwar veröffentlicht, jedoch nicht auf Kinyarwanda übersetzt werden.³⁹ Ausserdem stören sich viele Personen daran, dass am Anfang der Prozesse durch die nationalen Gerichte die Todesstrafe ausgesprochen werden konnte und somit Personen, die weniger schwere Verbrechen begangen hatten, u.U. härter bestraft wurden als die Angeklagten vor dem ICTR, wo die Todesstrafe, wie bereits erwähnt, nicht ausgesprochen wird.⁴⁰ Was die Haftbedingungen angeht, besteht ein ähnliches Problem, da diese in der Untersuchungshaft vor dem ICTR um einiges besser sind als in den ruandischen Gefängnissen. Schliesslich haben viele RuanderInnen das Gefühl, die Vereinten Nationen würden sich vor allem wegen Schuldgefühlen und Misstrauens in das ruandische Justizsystem der Sache annehmen.⁴¹

2. Die Gacaca-Gerichte

2.1 Entstehung

Ruandas Rechtssystem musste nach dem Krieg zuerst wieder aufgebaut werden.⁴² Deshalb erzielten die nationalen Gerichte nur geringe Fortschritte bei der Verurteilung von Personen, die am Genozid beteiligt waren.⁴³ Trotz des Wiederaufbaus warteten Jahre nach dem Völkermord noch über 100'000 Angeklagte auf einen Prozess, was zu überfüllten Gefängnissen und desolaten Haftbedingungen führte.⁴⁴ Die Zahl der Beschuldigten war derartig gross, dass nach einiger Zeit klar wurde, dass es gemessen am bisherigen Tempo zwischen 100 und 200 Jahren dauern würde, um alle Fälle zu beurteilen.⁴⁵ Da die nationalen Gerichtsprozesse nur in den Hauptorten der Provinzen Ruandas durchgeführt wurden, war es ausserdem für viele Opfer aus finanziellen und transporttechnischen Gründen unmöglich, diese Verfahren mit zu verfolgen.⁴⁶

³⁴ GALLIMORE, S. 253.

³⁵ FRIESE, S. 54.

³⁶ ARNOLD, S. 143.

³⁷ DIAKITÉ, S. 121.

³⁸ FRIESE, S. 71.

³⁹ SCHILLING, S. 229.

⁴⁰ PESKIN, S. 163.

⁴¹ SCHILLING, S. 230 ff.

⁴² PESKIN, S. 157.

⁴³ SCHILLING, S. 270.

⁴⁴ SCHILLING, S. 244/261.

⁴⁵ FRIESE, S. 56 f.; PESKIN, S. 157; SCHILLING, S. 271.

⁴⁶ SCHILLING, S. 261 f.

Deshalb wurde beschlossen, als Unterstützung zu den nationalen Gerichten auf das Modell der traditionellen Gacaca-Gerichte⁴⁷ zurückzugreifen und diese für die Aufarbeitung des Völkermordes anzupassen.⁴⁸ Die traditionellen Gerichte stammen aus der Zeit vor der Kolonisierung Ruandas und amtierten bei Konflikten innerhalb eines Dorfes.⁴⁹

Die ruandische Regierung entschied sich für eine schrittweise Einführung der Gacaca-Gerichte: Im Oktober 2001 fanden die Wahlen der RichterInnen statt. Gewählt werden konnten integrale Persönlichkeiten, welche das Vertrauen der Bevölkerung genossen, juristische Vorkenntnisse hingegen mussten sie nicht haben.⁵⁰ Gewählt wurden rund 250'000 Personen⁵¹, die ab April 2002 ausgebildet und im Juni 2002 offiziell in ihr Amt eingeführt wurden. Im gleichen Monat begann die Pilot-Phase, während der erste Informationssammlungen (vgl. unten) durchgeführt wurden.⁵² Bis im Januar 2005 hatten alle Gacaca-Gerichte – insgesamt mehr als 12'000⁵³ – ihre Arbeit aufgenommen. Ursprünglich hätten die Gerichte ihre Arbeit bis Ende 2007 abgeschlossen haben sollen, schlussendlich dauerten die Prozesse jedoch bis ins Jahr 2012 an.⁵⁴

2.2 *Rechtliche Grundlagen und Organisation*

Die Gacaca-Gerichte basierten auf zwei Gesetzen: Einerseits das Gesetz zur Verfolgung von Straftaten im Zuge des Genozids und Verbrechen gegen die Menschlichkeit von 1996, andererseits das darauf basierende Gacaca-Gesetz von 2002. Das Gesetz aus dem Jahr 1996 enthält u.a. eine Einteilung der Straftaten in vier verschiedene Kategorien, je nach Schwere der Tat.⁵⁵

In Ruanda gibt es vier administrative Ebenen: Zelle, Sektor, Distrikt und Provinz. Ursprünglich beschäftigte sich jede der Ebenen in der ersten Instanz der Gacaca-Gerichte mit je einer der vier Verbrechenskategorien aus dem Loi organique.⁵⁶ Ab dem neuen Gacaca-Gesetz aus dem Jahr 2004 waren die Gacaca-Gerichte nur noch auf den Ebenen der Zellen und des Sektors tätig.⁵⁷

In zeitlicher Hinsicht waren die Gacaca-Gerichte – im Gegensatz zum ICTR – zuständig für Verbrechen zwischen Oktober 1990 und Dezember 1994. Somit waren die Gacaca-Gerichte auch für Straftaten zuständig, die während des Bürgerkrieges begangen wurden.

Das Gacaca-Gesetz 2001⁵⁸ definierte in seinem Art. 51 vier verschiedene Verbrechenskategorien, die mit den Kategorien aus dem Loi organique weitgehend übereinstimmten. Mit der Revi-

⁴⁷ «Gacaca» bedeutet «Gras» in Kinyarwanda, vgl. FRIESE, S. 59.

⁴⁸ FRIESE, S. 57; die Zuständigkeit zwischen den ordentlichen nationalen Gerichten und den Gacaca-Gerichten beurteilte sich je nach Verbrechenskategorie (vgl. unten).

⁴⁹ PENAL REFORM INTERNATIONAL, S. 16.

⁵⁰ FRIESE, S. 58.

⁵¹ PENAL REFORM INTERNATIONAL, S. 29.

⁵² FRIESE, S. 58.

⁵³ SASAKI/BAYISENGE, S. 76.

⁵⁴ FRIESE, S. 58; WIBABARA, S. 160.

⁵⁵ Art. 2 Loi organique du 30 août 1996 sur l'organisation des poursuites des infractions constitutives du crime de génocide ou de crimes contre l'humanité, commises à partir du 1er octobre 1990 (Loi organique).

⁵⁶ SCHILLING, S. 282 ff.; FRIESE, S. 63.

⁵⁷ FRIESE, S. 63.

⁵⁸ Loi Organique n° 40/2000 du 26/01/2001 portant création des «Juridictions Gacaca» et organisation des poursuites des infractions constitutives du crime de génocide ou de crimes contre l'humanité, commises entre le 1er octobre 1990 et le 31 décembre 1994 (Gacaca-Gesetz 2001).

sion im Jahr 2004 wurde die Anzahl Kategorien dann auf drei begrenzt⁵⁹ und im Jahr 2008 wurde das Gacaca-Gesetz 2004 überarbeitet und die Kategorie 1 verändert.⁶⁰ Gemäss Art. 5 Gacaca-Gesetz 2004 bestand jedes Gacaca-Gericht aus einer Generalversammlung, einem Sitz und einem Koordinationskomitee.⁶¹ Die Generalversammlung einer Zelle bestand aus allen mindestens 18-jährigen EinwohnerInnen.⁶² Sie wählte neun RichterInnen aus ihrer Mitte (19 vor der Revision von 2004), welche den Sitz des Gerichtes bildeten.⁶³ Der Sitz des Gerichtes wählte dann ein Koordinationskomitee von drei Personen (fünf vor der Revision von 2004) aus den eigenen Reihen.⁶⁴

Nach Art. 21 Gacaca-Gesetz 2004 waren die Verhandlungen i.d.R. öffentlich, mit Ausnahme der Prozesse bezüglich sexueller Verbrechen.⁶⁵ Die RichterInnen trafen ihre Entscheidungen im Konsens oder nach absoluter Mehrheit.⁶⁶

Die Art. 54 ff. Gacaca-Gesetz 2004 regelten das Geständnis, das Schuldbekentnis sowie die öffentliche Entschuldigung. Jede Person konnte im Prozess für oder gegen die Angeklagten aussagen sowie Fragen stellen.⁶⁷

Die Strafen waren in den Art. 72 ff. Gacaca-Gesetz 2004 geregelt. Nebst Haftstrafen war der Entzug von bürgerlichen und politischen Rechten möglich. Bemerkenswert ist die unter gewissen Bedingungen mögliche gemeinnützige Arbeit als Ersatz für einen Teil der Haftstrafe (siehe unten).

2.3 Prozesse

Die Gacaca-Prozesse verfolgten verschiedene Ziele: Die Gerichtsprozesse sollten beschleunigt werden, die Schuldigen individuell ermittelt und somit die Kultur der Straflosigkeit beendet werden, die Wahrheit sollte ans Licht gebracht werden, möglichst viele RuanderInnen an den Prozessen teilnehmen und somit eine grosse Partizipation erreicht werden, es sollte die Versöhnung der Bevölkerung sowie die Einheit des Landes gestärkt werden und schliesslich wollte man zeigen, dass Ruanda seine Probleme selber lösen konnte.⁶⁸

Die Prozesse fanden am Ort der Taten statt. Die Beschuldigten mussten sich vor der lokalen Bevölkerung verantworten.⁶⁹ Konkret fanden sich die RichterInnen einmal pro Woche vor einem Quorum von mindestens 100 Mitgliedern der Generalversammlung ein.⁷⁰ Das Vorgehen bestand aus drei Phasen: Während der Informationssammlung verschaffte sich die Generalver-

⁵⁹ Art. 51 Loi Organique portant organisation, compétence et fonctionnement des Juridictions Gacaca chargées des poursuites et du jugement des infractions constitutives du crime de génocide et d'autres crimes contre l'humanité commis entre le 1er octobre 1990 et le 31 décembre 1994 (Gacaca-Gesetz 2004).

⁶⁰ FRIESE S. 63.

⁶¹ Siehe auch SCHILLING, S. 284 f.

⁶² Art. 6 Gacaca-Gesetz 2004.

⁶³ PENAL REFORM INTERNATIONAL, S. 26.

⁶⁴ FRIESE, S. 63.

⁶⁵ Art. 38 Gacaca-Gesetz 2004.

⁶⁶ Art. 24 Gacaca-Gesetz 2004.

⁶⁷ Art. 64 Gacaca-Gesetz 2004.

⁶⁸ FRIESE, S. 66 f.

⁶⁹ SCHILLING, S. 271 f.

⁷⁰ WIBABARA, S. 171.

sammlung durch Zeugenaussagen und eigene Erkenntnisse einen Überblick und erstellte Listen von den EinwohnerInnen zum Zeitpunkt des Genozids sowie von allen Opfern und Verdächtigen.⁷¹ In der zweiten Phase teilten die RichterInnen die Verdächtigen den verschiedenen Verbrechenskategorien zu und leiteten die Fälle der Kategorie 1 an die ordentlichen nationalen Gerichte weiter.⁷² In der dritten Phase fanden dann die eigentlichen Prozesse statt.⁷³

Während des ganzen Verfahrens wurden die Beschuldigten ermutigt, ein Geständnis abzulegen, und den Opfern wurde nahe gelegt, den TäterInnen zu vergeben.⁷⁴ Für Letztere war ein Geständnis insofern interessant, als es zu verkürzten Haftstrafen oder gemeinnütziger Arbeit führte.⁷⁵ Dazu mussten sie sich jedoch entschuldigen, allfällige MittäterInnen nennen, sowie ihre Taten detailliert beschreiben und erklären, wie das Verbrechen begangen wurde, wer es gesehen hatte und wohin die Leichen gebracht wurden.⁷⁶ Zudem mussten das Geständnis und die Entschuldigung ernst gemeint sein.⁷⁷ Bekannten sich die Angeklagten nicht schuldig, wurden Zeuginnen aufgerufen, die gegen sie aussagten und die Angeklagten konnten sich verteidigen und ZeugInnen zu ihren Gunsten aufrufen. Danach wurden Zeugenaussagen aus der Generalversammlung sowie die Meinungen der Mitglieder zum Prozess gesammelt. Das Urteil wurde i.d.R. einige Tage nach dem Prozess gesprochen.⁷⁸

2.4 Probleme

Die Gacaca-Prozesse wurden sehr speditiv durchgeführt – insgesamt wurden fast zwei Mio. Fälle behandelt.⁷⁹ Als negative Folge davon wurden die Rechte der Angeklagten auf einen fairen Prozess stark eingeschränkt. Namentlich wurde den AnwältInnen der Zugang zu den Gacaca-Prozessen untersagt. Zudem konnten sich Viele nicht auf ihre Verteidigung vorbereiten, da in der Anklage nicht oder nur ungenau umschrieben war, welche Straftat ihnen zur Last gelegt wurde.⁸⁰

Auch anderweitig gab es problematische Punkte: Zum einen unterschieden sich die Urteile der Gacaca-RichterInnen von Fall zu Fall, da nicht alle gleichermassen in der Lage waren, rechtliche Fragen zu analysieren, und sie teilweise einem starken Druck ausgesetzt waren.⁸¹ Eine ausgesprochene Strafe hing somit stark von den spezifischen RichterInnen ab.⁸² Zum anderen waren die Aussagen der Angeklagten und der ZeugInnen – zu Ereignissen, die sich vor mehreren Jahren abgespielt hatten – oftmals die einzigen Beweismittel. Diese Faktoren konnten zu Fehlurteilen führen.⁸³

⁷¹ FRIESE, S. 65.

⁷² PENAL REFORM INTERNATIONAL, S.27.

⁷³ FRIESE, S. 65.

⁷⁴ WIBABARA, S. 172.

⁷⁵ PENAL REFORM INTERNATIONAL, S. 35.

⁷⁶ WIBABARA, S. 173 f.; Art. 54 Gacaca-Gesetz 2004.

⁷⁷ PENAL REFORM INTERNATIONAL, S. 35.

⁷⁸ WIBABARA, S. 174 f.

⁷⁹ JOHNSON, S. 51.

⁸⁰ HUMAN RIGHTS WATCH, S. 30 ff.

⁸¹ WIBABARA, S. 191; PENAL REFORM INTERNATIONAL, S. 15.

⁸² WIBABARA, S. 191.

⁸³ FRIESE, S. 73.

Einige Jahre nach Beginn der Prozesse nahm zudem das Interesse der ruandischen Bevölkerung ab.⁸⁴ Da v.a. die Hutu-Bevölkerung den Prozessen mit der Zeit eher fern blieb, sagten danach überwiegend Tutsi als Zeugen aus, was nicht dem Ziel der Stärkung der Dorfgemeinschaften entsprach.⁸⁵ Ausserdem hatten einige Personen Angst vor einer Zeugenaussage zugunsten einer angeklagten Person, weil es teilweise zu Repressalien kam.⁸⁶

Ein weiterer Kritikpunkt besteht bezüglich der aufgearbeiteten Ereignisse: Auch die Gacaca-Gerichte waren nur für die an den Tutsi begangenen Verbrechen zuständig, nicht jedoch für die Taten, die von der RPF begangen wurden – von Letzteren durfte vor den Gacaca-Gerichten nicht einmal gesprochen werden.⁸⁷ Dies führte zu weiteren Unstimmigkeiten, zumal es sich bei den Gacaca-Gerichten in den Augen einiger Hutu um eine Siegerjustiz handelte.⁸⁸ Problematisch war auch der Straftatbestand der «Verbreitung der Genozid-Ideologie»: Aus Angst, deswegen verurteilt zu werden, getrauten sich viele Teilnehmende während der Prozesse nicht, eine angeklagte Person zu verteidigen.⁸⁹

Schliesslich beschleunigte die Förderung der Geständnisse zwar die Prozesse, führte zur Identifizierung von weiteren TäterInnen und brachte den Angehörigen der Opfer teilweise Klarheit über das Geschehene. Es wurde jedoch stark kritisiert, dass einige Geständnisse wohl nicht ernst gemeint waren und es den Personen einzig darum ging, eine mildere Strafe zu erhalten. Zudem war es heikel, dass sich die RichterInnen für die Wahrheitsfindung oftmals einzig auf die Geständnisse abstützten.⁹⁰

C) Die Auswirkung der gerichtlichen Aufarbeitung auf die Versöhnung

Die Versöhnung ist ein komplexer Begriff, der aus verschiedenen Elementen besteht: Anerkennung von vergangenem Unrecht, Wahrheitsfindung, Verzeihung, Reparation, Ko-Existenz, Übernahme von Verantwortung, Individualisierung der Verantwortlichkeit, Resozialisierung der TäterInnen etc.⁹¹ Die individuelle Versöhnung nach einer Massengewalt ist enorm wichtig für die nationale Versöhnung und den stabilen Frieden in einer Gesellschaft.⁹² Dieses Kapitel behandelt die Auswirkung der gerichtlichen Aufarbeitung des Genozids auf die Versöhnung in Ruanda.

⁸⁴ PENAL REFORM INTERNATIONAL, S. 32 f.

⁸⁵ FRIESE, S. 74 f.

⁸⁶ SCHILLING, S. 357.

⁸⁷ FRIESE, S. 81.

⁸⁸ TIEMESSEN, S. 64.

⁸⁹ HUMAN RIGHTS WATCH, S. 48.

⁹⁰ PENAL REFORM INTERNATIONAL, S. 36.

⁹¹ WIBABARA, S. 235.

⁹² SCHILLING, S. 361.

1. Der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda

Die Erwartungen an den ICTR waren hoch: er sollte u.a. Gerechtigkeit für die Opfer bringen, der Straflosigkeit ein Ende setzen sowie zur Versöhnung in Ruanda beitragen.⁹³

Was die Versöhnung angeht, konnte der ICTR v.a. im Zusammenhang mit der Straflosigkeit etwas dazu beitragen. Für die Opfer ist es wichtig zu wissen, dass die DrahtzieherInnen zur Verantwortung gezogen werden. Allerdings müsste deshalb die ruandische Bevölkerung besser über die Tätigkeiten des ICTR informiert und seine Akzeptanz gefördert werden.

Zudem gibt es weitere Probleme: Nur eine Minderheit der Angeklagten bekannte sich als schuldig und bat um Versöhnung, während viele Verurteilte ihre Verantwortung verneinten und auf ihrer Unschuld bestanden.⁹⁴ Für die Versöhnung wäre es jedoch wichtig, dass die TäterInnen ihre Verbrechen anerkennen, Reue zeigen und um Vergebung bitten würden. Ausserdem wäre auch die Verfolgung der Verbrechen der RPF vor dem Gerichtshof wichtig gewesen – zumal die Versöhnung zwischen Hutu und Tutsi Teil des Mandats des ICTR ist⁹⁵ und eine solche nur schwierig herbeigeführt werden kann, wenn nur ein Teil der Taten aufgearbeitet wird.

Was die Opfer angeht, wäre es für die Versöhnung wichtig, sie in die Prozesse zu integrieren. Da jedoch das Statut des ICTR keine Regeln zur Zivilpartei enthält, ist die Möglichkeit der Prozessbeteiligung für Opfer sehr beschränkt. Allgemein liegt der Fokus des Gerichtshofs zu stark auf den TäterInnen, die Opfer dagegen nehmen eine zu wenig zentrale Rolle ein.⁹⁶

2. Die Gacaca-Gerichte

Für die Verarbeitung eines traumatischen Ereignisses ist es für die Betroffenen sehr wichtig, dass sie möglichst genau wissen, was geschehen ist. Da die Überlebenden des Genozids meistens nicht über ein vollständiges Bild der Geschehnisse verfügen, sind die TäterInnen die wichtigsten Zeugen bei der Aufarbeitung. In einigen Dörfern gab es auch Gerichte, die einen wichtigen Beitrag zur Wahrheitsfindung leisteten. Für die Angehörigen der Opfer war dies sicher sehr wertvoll, da sie über die Ereignisse informiert wurden und Klarheit über das Schicksal ihrer Familienmitglieder bestand. Oft hatten die beteiligten Personen aber mehr Interesse daran, sich selbst und ihre Familien zu schützen, weshalb unklar blieb, was während des Genozids genau geschah. Die für die Versöhnung enorm wichtige Wahrheitsfindung wurde somit stark erschwert.

Dass die Angeklagten zu Geständnissen ermutigt wurden, war m.E. insofern richtig, als ernst gemeinte Geständnisse und Entschuldigungen den TäterInnen die Möglichkeit gaben, Reue zu zeigen und um Verzeihung zu bitten. Gleichzeitig gab es den Überlebenden und Angehörigen der Opfer die Gelegenheit, zu vergeben. Dies ist sehr wichtig für eine Versöhnung. Gleichzeitig müssen dafür die Geständnisse von Herzen kommen und nicht durch eine mildere Strafe motiviert sein. Genau dies war aber oft nicht der Fall und somit teilweise wohl eher hinderlich für den Versöhnungsprozess.

⁹³ GALLIMORE, S. 241.

⁹⁴ GALLIMORE, S. 253 f.

⁹⁵ PESKIN, S. 191.

⁹⁶ SCHILLING, S. 233 ff.

Zudem wurde leider die Gelegenheit verpasst, alle begangenen Taten aufzuarbeiten. Dies wäre meiner Meinung nach für eine dauerhafte Versöhnung enorm wichtig gewesen. Mit der Ignorierung der Verbrechen der RPF hingegen wurden weitere Spannungen in der Bevölkerung generiert, da die Hutu ihrer Meinung nach einer Siegerjustiz gegenüberstanden.

3. Fazit

Der ICTR hat international gesehen eine wichtige Signalwirkung, indem demonstriert wird, dass ein Völkermord nicht akzeptiert wird und die DrahtzieherInnen zur Verantwortung gezogen werden. Für die ruandische Bevölkerung jedoch ist der Gerichtshof zu wenig greifbar. Es ist bedauerlich, dass dem nicht entgegengewirkt wurde – nur schon die Übersetzung der Urteile auf Kinyarwanda wäre ein positives Signal an die Bevölkerung Ruandas gewesen. Insgesamt konnte der ICTR leider nicht viel zur ruandischen Versöhnung beitragen.

Auch was die Gacaca-Gerichte angeht, gibt es viele Kritikpunkte. Insgesamt konnten auch sie keine vollständige und dauerhafte Versöhnung der ruandischen Bevölkerung herbeiführen. Dennoch leisteten sie m.E. einen wichtigen Beitrag an die gerichtliche Aufarbeitung des Genozids und die Versöhnung. Es wurde mit einer sehr partizipativen Form versucht, die Ereignisse mit einem Grossteil der Bevölkerung aufzuarbeiten. Auch wenn es nicht immer klappte, gab es doch ernst gemeinte Geständnisse und Entschuldigungen, und viele Personen erlangten Klarheit über das Schicksal ihrer Angehörigen. Zudem fällt es schwer, an eine Alternative zu den Gacaca-Gerichten zu denken. Wenn man bedenkt, wie viele Personen – oft auch unschuldig⁹⁷ – nach dem Genozid in den überfüllten Gefängnissen sassen, würden sie ohne die Gacaca-Gerichte wohl heute noch auf einen Prozess warten. Zusammengefasst wurden zwar die Verfahrensrechte der Betroffenen verletzt, doch immerhin kam es auf diesem Weg überhaupt zu einem Prozess.

Insgesamt konnten sowohl der ICTR – auf internationaler Ebene – als auch die Gacaca-Gerichte – in Ruanda – einen Beitrag zur Aufarbeitung des Genozids leisten. Zum Schluss möchte ich aber nochmals betonen, dass in meinen Augen der grösste Schwachpunkt der beiden Systeme darin bestand, dass nur eine Seite der Verbrechen aufgearbeitet wurde und man mit der Nichtbeachtung der Taten der RPF die Chance verpasste, einen Schlussstrich unter das Geschehene zu ziehen und in die Zukunft zu blicken. Ausserdem wäre es meiner Meinung nach wichtig, die Begriffe «Hutu» und «Tutsi» nicht einfach aus der Gesellschaft zu verbannen und sie zu einem Tabu zu machen. Vielmehr müsste darüber gesprochen und durch Diskussionen und Dialoge versucht werden, ein neues, nationales Einheitsgefühl zu schaffen.

D) Die Entwicklung Ruandas seit dem Genozid

1. Politik

Nach dem Genozid gab es eine politische Übergangszeit, die vorerst auf fünf Jahre festgelegt wurde. Viele Regierungsämter wurden von Exil-RuanderInnen besetzt und Paul Kagame wurde Vizepräsident und Verteidigungsminister – er war aber schon dazumals der eigentliche Macht-

⁹⁷ Siehe FRIESE, S. 68.

haber. Um den Hutu entgegenzukommen, wurde Faustin Twagiramungu aus ihren Reihen zum Ministerpräsidenten ernannt.⁹⁸ 1999 wurde dann beschlossen, die Übergangszeit bis ins Jahr 2003 zu verlängern.⁹⁹ Im April 2000 wurde Kagame als neuer Präsident ernannt und im Jahr 2003 wurde die Übergangszeit beendet: Im Frühling 2003 gab es eine neue Verfassung und im September wurde Kagame als Staatsführer gewählt.¹⁰⁰

Kagame hat zwar mit seiner Regierung einige Erfolge erzielt (siehe unten), es gibt jedoch auch kritische Stimmen.¹⁰¹ Erwähnenswert ist zwar, dass auch Hutu-Mitglieder zur neuen Regierung gehören. Dies wird jedoch als Versuch der RPF angesehen, ihre ethnische Basis auszudehnen, um so eine Partei für alle EinwohnerInnen des Landes zu werden.¹⁰² Offiziell betreibt die Regierung eine Politik der nationalen Einheit mit dem Ziel einer gemeinsamen nationalen Identität und somit der Vermeidung eines weiteren Genozids.¹⁰³ Es wird ihr allerdings vorgeworfen, die in der Gesellschaft immer noch tief verwurzelte ethnische Teilung zu leugnen.¹⁰⁴ Hingegen existiert eine Bevorzugung von aus dem Ausland zurückgekehrten Tutsi gegenüber allen Hutu und den Tutsi, welche den Völkermord überlebt haben. Gemäss kritischen Stimmen hat die Politik der nationalen Einheit nur zum Ziel, die Opposition einzudämmen.¹⁰⁵

Die anderen Parteien sind im Gegensatz zur RPF sehr schwach und haben nur beschränkte Möglichkeiten in Bezug auf eine oppositionelle Politik.¹⁰⁶ Viele Menschenrechtsorganisationen kritisieren die Einschüchterung von Oppositionellen und berichten von politischen Gefangenen, verschwundenen Personen sowie von Zensur, welche die Ausübung der Meinungsfreiheit verunmöglicht. Faktisch gesehen ist Ruanda somit ein Einparteienstaat.¹⁰⁷ Es wird sogar davon gesprochen, dass in Ruanda unter Kagame eine neue Diktatur eingerichtet worden sei, welche das Potential habe, neue Gewalt im Lande hervorzurufen.¹⁰⁸ Durch seine Machtausübung verhinderte Kagame zudem die Aufarbeitung der Kriegsverbrechen der RPF (vgl. oben).

2. Sicherheit und Wirtschaft

Im Vergleich zu anderen Staaten Afrikas ist Ruanda heute ein relativ sicheres und stabiles Land. Die Infrastruktur des Landes wurde neu errichtet und in Kigali zudem auch verbessert. Die Regierung hat sich zum Ziel gesetzt, diese Verbesserungen bis zum Jahr 2020 im ganzen Land zu erreichen. Konkret soll Ruanda zu einem Dienstleistungszentrum Zentralafrikas werden und für den Handel dieser Region eine wichtige Rolle spielen. Zudem sollen vermehrt landwirtschaftliche Produkte exportiert werden.¹⁰⁹

⁹⁸ SCHILLING, S. 93.

⁹⁹ GREGOIRE, S. 27.

¹⁰⁰ SCHILLING, S. 94.

¹⁰¹ FRIESE, S. 45.

¹⁰² REYNTJENS, S. 187.

¹⁰³ FRIESE, S. 48.

¹⁰⁴ SCHILLING, S. 97.

¹⁰⁵ FRIESE, S. 47 f.

¹⁰⁶ GREGOIRE, S. 27.

¹⁰⁷ SCHILLING, S. 95 f.

¹⁰⁸ REYNTJENS, S. 210.

¹⁰⁹ FRIESE, S. 45 f.

Zur Entwicklung des Landes beigetragen hat sicher auch das Modell der gemeinnützigen Arbeit, zu welcher geständige TäterInnen verurteilt werden konnten und welches erlaubte, die überfüllten Gefängnisse zu entlasten und der Gesellschaft einen Nutzen zukommen zu lassen. Konkret gab es zwei verschiedene Systeme: Zum einen die gemeinnützige Arbeit in Camps, zum anderen die Arbeit in der Nachbarschaft, bei welcher die Verurteilten zu Hause wohnen. Der positive Aspekt dieser gemeinnützigen Arbeit besteht sicherlich im Beitrag zum Wiederaufbau des Landes. Zudem werden die Verurteilten in den Camps mit verschiedenen Programmen und Seminaren auf die soziale Reintegration vorbereitet. Jedoch wird auch v.a. vonseiten der Opfer Kritik geäußert, da sie die Strafen als zu milde empfinden und sich daran stören, dass sie nicht persönlich von der gemeinnützigen Arbeit profitieren.¹¹⁰

Trotz dieser positiven Entwicklung und einem Wirtschaftswachstum von sechs bis acht Prozent in den letzten Jahren, ist Ruanda nach wie vor ein sehr armes Land: 80% leben von der Landwirtschaft und Viele können trotzdem kaum die eigene Familie ernähren; gesamthaft lebt 43% der Bevölkerung in extremer Armut.¹¹¹

3. Fazit

In Ruanda mussten nach dem Genozid Opfer und TäterInnen ihr Leben nebeneinander weiterführen, ohne räumlich voneinander getrennt zu sein.¹¹² Insgesamt kann man deshalb wohl sagen, dass das Land diese Herausforderung gut gemeistert hat: Es kam zu keinen Massakern mehr und die wirtschaftliche Entwicklung seit dem Genozid ist positiv. Die gerichtliche Aufarbeitung des Genozids und die dadurch erfolgte – teilweise – Versöhnung haben sicher viel dazu beigetragen.

Allerdings stellt sich m.E. die Frage, inwiefern die momentane Friedenslage im Land mit der Machtausübung durch Präsident Kagame zusammenhängt. Viele Hutu scheinen eingeschüchert zu sein, da sie sich nicht einmal getrauten, während der Gacaca-Prozesse eine angeklagte Person zu verteidigen. Ausserdem besteht keine handlungsfähige politische Opposition im Lande. Auch wenn vordergründig die Begriffe «Hutu» und «Tutsi» abgeschafft wurden, scheint es auf der Machtebene eine Bevorzugung von «ehemaligen» Tutsi zu geben. Dies hat die Gefahr von neuen Spannungen innerhalb der Bevölkerung zur Folge.

Insgesamt wird die Zukunft zeigen, wie nachhaltig und tief verankert die Versöhnung wirklich ist. Es wird spannend sein, die Lage im Land in einigen Jahrzehnten zu beurteilen, wenn eine neue Generation, die den Genozid nicht miterlebt hat, herangewachsen ist.

E) Schlusswort

Der Genozid in Ruanda war ein schreckliches Ereignis, welches wohl im Vorhinein niemand ausserhalb dieses Landes hätte erahnen können. Umso wichtiger war es danach, die TäterInnen nicht ungestraft davonkommen zu lassen und v.a. durch Versöhnung einen Weg für das Land zu finden, im Alltag wieder ein friedliches Zusammenleben zu ermöglichen.

¹¹⁰ SASAKI/BAYISENGE, S. 78 ff.

¹¹¹ <http://www.tagesspiegel.de/politik/ruanda-20-jahre-nach-dem-voelkermord-ruandas-wirtschaft-waechst-aber-die-armut-bleibt/9722234.html>, besucht am 26. Mai 2015.

¹¹² SCHILLING, S. 93.

In dieser Arbeit wurde die gerichtliche Aufarbeitung der Verbrechen durch den ICTR und die Gacaca-Gerichte beleuchtet. Beide Systeme hatten keine einfache Aufgabe und wurden oft kritisiert. Der grösste Schwachpunkt des ICTR war wohl die zu grosse räumliche Distanz zu Ruanda und die daraus folgende geringe Akzeptanz durch die ruandische Bevölkerung. Die Gacaca-Gerichte hingegen konnten den Angeklagten nicht alle Verfahrensrechte gewährleisten und hatten mit Falschaussagen zu kämpfen. Jedoch gibt es auch Errungenschaften vorzuweisen: So setzte der ICTR ein wichtiges Zeichen auf internationaler Ebene, indem klar gemacht wurde, dass ein Genozid nicht akzeptiert und die Verantwortlichen strafrechtlich verfolgt werden. Die Gacaca-Gerichte hingegen erlaubten ein zügiges Verfahren für die vielen Inhaftierten und trugen ihren Teil zur Versöhnung des Landes bei.

Ruandas Wirtschaft hat sich seit 1994 gut entwickelt, auch wenn weiterhin noch viel Armut herrscht. Was die politische Lage angeht, hat Präsident Kagame sehr viel Macht und lässt praktisch keine Opposition zu. Deshalb stellt sich die Frage, ob die positive Entwicklung des Landes seit dem Genozid nur unter seiner Herrschaft erfolgen konnte, oder ob sich das Land anders entwickelt hätte, wenn eine freie politische Diskussion möglich gewesen wäre. Auf jeden Fall wird die Zukunft zeigen, wie nachhaltig und tief verankert der Frieden in Ruanda wirklich ist.

Literaturverzeichnis

Zitierweise: Wo nicht anders angegeben, werden in der vorliegenden Arbeit alle Werke mit dem Nachnamen des Autors sowie der Seitenzahl oder der Randnote zitiert.

- ARNOLD PASCAL, Der UNO-Sicherheitsrat und die strafrechtliche Verfolgung von Individuen: Die ad hoc Tribunale zur Verfolgung von Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien und in Ruanda sowie das Statut des Internationalen Strafgerichtshof, Diss. Freiburg i.Ü. 1999 (PIFF volume 25).
- DIAKITÉ SACKÉ KOUYATÉ KABA, Droit international humanitaire dans les conflits armés: Le cas rwandais, Paris 2011.
- FRIESE SEBASTIAN, Politik der gesellschaftlichen Versöhnung: Eine theologisch-ethische Untersuchung am Beispiel der Gacaca-Gerichte in Ruanda, Stuttgart 2010.
- GALLIMORE TIMOTHY, The Legacy of the International Criminal Tribunal for Rwanda (ICTR) and its Contributions to Reconciliation in Rwanda, in: *New England Journal of International and Comparative Law* 14:2 (2008), S. 239–266.
- GREGOIRE THIBAUT, Rwanda, in: *the Courier* 179 (2000), S. 25–46.
- HUMAN RIGHTS WATCH, Rwanda, Justice compromise: L'héritage des tribunaux communautaires gacaca du Rwanda, New York 2011.
- JOHNSON NICK, Law, justice and reconciliation, in: *Reconciliation processes in Rwanda: Potentials and limitations* (PIASS publication series n° 2), Butare 2012, S. 33–53.
- JONES JOHN R.W.D., *The Practice of the International Criminal Tribunals for the Former Yugoslavia and Rwanda*, Irvington-on-Hudson 1998.
- KAMATALI JEAN MARIE, The Challenge of Linking International Criminal Justice and National Reconciliation: the Case of the ICTR, in: *Leiden Journal of International Law* 16:1 (2003), S. 115–133.
- NTANGUNGIRA JEAN BOSCO, Le Tribunal pénal international pour le Rwanda, la répression d'un génocide: Emergence d'une justice internationale intégrée, Diss. Rom 2001.
- PENAL REFORM INTERNATIONAL, Huit ans après... Le point sur le monitoring de la Gacaca au Rwanda, k.A. 2010.
- PESKIN VICTOR, *International Justice in Rwanda and the Balkans: Virtual Trials and the Struggle for State Cooperation*, Cambridge 2008.
- REYNTJENS FILIP, Rwanda, ten years on: From genocide to dictatorship, in: *African Affairs* 103 (2004), S. 177–210.
- SASAKI KAZUYUKI/BAYISENGE FORTUNÉE, Community service for reinforcing reconciliation: Perspectives on Rwanda's TIG program, in: *Public reforms in Rwanda* (PIASS publication series n° 1), Butare 2011, S. 72–102.
- SCHILLING SANDRINE, *Gegen das Vergessen: Justiz, Wahrheitsfindung und Versöhnung nach dem Genozid in Ruanda durch Mechanismen transnationaler Justiz: Gacaca Gerichte*, Bern 2005.
- STROH DAGMAR PATRICIA, *Die nationale Zusammenarbeit mit den Internationalen Straftribunalen für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda*, Berlin/Heidelberg/New York/Barcelona/Hong Kong/London/Mailand/Paris/Singapur/Tokio 2002.
- TERNON YVES, *Guerres et génocides au XXe siècle*, Paris 2007.

TIEMESSEN ALANA ERIN, *After Arusha: Gacaca Justice in Post-Genocide Rwanda*, in: *African Studies Quarterly* Volume 8 Issue 1 (2004), S. 57–76.

WIBABARA CHARITY, *Gacaca Courts versus the International Criminal Tribunal for Rwanda and National Courts: Lessons to Learn from the Rwandan Justice Approches to Genocide*, Baden-Baden 2014.

Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
Diss.	Dissertation
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Gacaca-Gesetz 2001	Loi Organique n° 40/2000 du 26/01/2001 portant création des «Juridictions Gacaca» et organisation des poursuites des infractions constitutives du crime de génocide ou de crimes contre l'humanité, commises entre le 1er octobre 1990 et le 31 décembre 1994
Gacaca-Gesetz 2004	Loi Organique portant organisation, compétence et fonctionnement des Juridictions Gacaca chargées des poursuites et du jugement des infractions constitutives du crime de génocide et d'autres crimes contre l'humanité commis entre le 1er octobre 1990 et le 31 décembre 1994
ICTR	International Criminal Tribunal for Rwanda
i.d.R.	in der Regel
k.A.	keine Angabe
Loi organique	Loi organique du 30 août 1996 sur l'organisation des poursuites des infractions constitutives du crime de génocide ou de crimes contre l'humanité, commises à partir du 1er octobre 1990
m.E.	meines Erachtens
Mio.	Million
n°	Nummer
PIASS	Protestant Institute of Arts and Social Sciences
PIFF	Publikationen des Instituts für Föderalismus Freiburg Schweiz
RPF	Ruandische Patriotische Front
S.	Seite
Statut	Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda
u.a.	unter anderem
u.U.	unter Umständen
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel